



Kanton Bern
Canton de Berne

Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall

Reiterstrasse 11, 3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Stephan Bürki
Direktwahl +41 31 633 39 78
E-mail stephan.buerki@be.ch

Geschäfts-Nr. AWA 262333

EINSCHREIBEN

EINGEGANGEN

21. Dez. 2020

Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Bühlmann Recycling AG
Herr Hansueli Bühlmann
Crauxstr. 4
1797 Münchenwiler

15. Dezember 2020

Abfallrechtliche Betriebsbewilligung

Gemeinde	Münchenwiler
Gesuchsteller	Bühlmann Recycling AG Crauxstr. 4 1797 Münchenwiler
Standort	Bühlmann Recycling AG Crauxstr. 4 1797 Münchenwiler
Koordinaten	2'576'876 / 1'196'356
Schutzobjekt	Gewässerschutzbereich A _U
Erteilte Bewilligung nach	Art. 17 AbfG und Art. 8 – 10 VeVA Betrieb einer – privaten Sammelstelle für Sonderabfälle aus Haushaltungen Entgegennahme und Behandlung von – Bauabfällen – Altmetall und Altwaren – elektrischen und elektronischen Geräten – Holzabfällen – Sonderabfällen
Betriebsnummer VeVA	0669 00001
Gültigkeit der Bewilligung	30. November 2025
Verantwortliche Person	Hansueli Bühlmann, Geschäftsleitung
Telefon	+41 26 672 33 00
E-Mail	hu.buehlmann@bbr.ch

Beurteilungsgrundlagen

- Begehung und Besprechung durch das AWA vom 9. Dezember 2020
- Checkliste 'Anforderungen an Sammelstellen für Sonderabfälle' beurteilt durch das AWA am 9. Dezember 2020
- Einverständniserklärung vom 7. Dezember 2020 der Gemeinde Münchenwiler zum Betrieb einer Sammelstelle für Sonderabfälle aus Haushaltungen
- Auswertung der In- und Output-Abfallmengen durch das AWA vom 4. Dezember 2020
Stellungnahme der BBR vom 9. Dezember 2020 zur Auswertung der In- und Output-Abfallbilanz
- Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung Münchenwiler vom 4. Dezember 2020
- Vorbesprechung der Gesuchsunterlagen vom 26. Oktober 2020
- Gesuch zur Erneuerung und Ergänzung der abfallrechtlichen Betriebsbewilligung vom 15. August 2020 mit folgenden nachgereichten Beilagen:
 - Liste aller beantragten Abfallcode inkl. nicht kontrollpflichtige Abfälle [nk] gemäss VVEA vom 20. November 2020
 - Ergänzungsantrag für die Annahme von Lithium Batterien (16 06 97 [S]) vom 20. November 2020
 - Organigramm der Bühlmann Gruppe vom 5. Oktober 2020
 - Fachkompetenzmatrix der Bühlmann Betriebe vom 23. September 2020:
Nachweise für SIBE, GGB (Sacha Moser) und Fachbewilligung Kältemittel (Tobias Wampfler)
 - Umweltbericht 2019 der Bühlmann Gruppe vom 30. Juni 2020
 - Bericht des swiss safety center zum ISO-Überwachungsaudit vom 23. Dezember 2019
 - SENS/SWICO-Auditprotokoll Recyclingbetriebe vom 5. November 2019
 - Zertifikat gültig bis 14. Dezember 2021 des swiss safety center vom 10. Januar 2019 für das Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001:2015 und dem Umweltmanagementsystem nach ISO 14001:2015
 - Bericht der SUVA vom 29. September 2017 zur Betriebskontrolle Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Abfallrechtliche Betriebsbewilligung vom 28. Februar 2020
- Recycling- und Entsorgungsvertrag für den direkten Kanal von Swico vom 19. Dezember 2016 mit unbefristeter Vertragsdauer
- Grundvertrag SENS Recycler für Elektro- und Elektronikaltgeräte vom 13. Dezember 2019 gültig bis 31. Dezember 2020
- UVP: Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit vom 30. Juni 2005
- Vorakten

Beurteilung des Vorhabens

- Der Betrieb ist baupolizeilich bewilligt, die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen sind funktions-tüchtig vorhanden. Die erforderliche Fachkompetenz ist nachgewiesen und die Betriebsabläufe sind genügend dokumentiert. Die nachgesuchte Bewilligung kann für weitere 5 Jahre erteilt werden.
- Auf den im Gesuch vom 20. November 2020 beantragten VVEA-Code 2301 für die nach VeVA nicht kontrollpflichtige medizinische Abfälle wird gemäss der Besprechung vom 9. Dezember 2020 mangels Bedarf verzichtet.

Bewilligung

Die beantragte Bewilligung wird gestützt auf Art. 17 AbfG erteilt. Es dürfen ausschliesslich die genannten Abfälle unter den folgenden Auflagen entgegengenommen und behandelt werden (Abkürzungen vgl. Anhang).

Auflagen

1. Allgemeine Betriebsauflagen

- 1.1. Die Bewilligungsnehmerin beantragt in ihrem Gesuch für die Erteilung einer Entsorgungsbewilligung auch die Annahme diverser Siedlungsabfälle. Die Siedlungsabfälle umfassen Abfälle aus Haushalten sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben. Die Entsorgung von Siedlungsabfällen fällt gemäss Art. 31b USG unter das Entsorgungsmonopol der öffentlichen Hand. Der Kanton legt für die Entsorgung der Siedlungsabfälle Einzugsgebiete fest. Der Inhaber von Siedlungsabfällen ist verpflichtet, diese an den vom Kanton vorgesehenen Stellen zu entsorgen. Die Bewilligungsnehmerin wird mit dieser Bewilligung verpflichtet, die nicht stofflich verwertbaren Siedlungsabfälle der Kehrichtsverwertungsanlage Poiseux der SAIDEF SA zur thermischen Behandlung weiterzuleiten. Die Abgabe ist mittels Entsorgungsnachweisen zu belegen und der Behörde auf Verlangen auszuhändigen.
- 1.2. Inhaberinnen und Inhaber von Abfallanlagen, in denen jährlich mehr als 100 t Abfälle entsorgt werden, müssen ein Betriebsreglement erstellen, das insbesondere die Anforderungen an den Betrieb der Anlagen konkretisiert. Der Betrieb fällt unter diese Bestimmungen. Das BAFU wird zu gegebener Zeit ein Musterreglement bereitstellen. Wenn das Musterreglement vorliegt, wird das AWA die Bewilligungsnehmerin unter einer Fristansetzung von drei Monaten auffordern, gemäss besagtem Muster für den Betrieb ein Betriebsreglement zu erstellen.

2. Bauabfälle

- 2.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden (Erläuterungen vgl. Anhang):

Nicht kontrollpflichtige Abfälle gemäss VVEA		
8310	Andere brennbare Abfälle	R152, R153
17 04	Metalle (einschliesslich Legierungen)	
17 04 09 [S]	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	R152, R153
17 04 10 [S]	Altmetallkabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	R152, R153
17 04 11 [ak]	Altmetallkabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	3025, 7011
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Bauabfälle	
17 06 05 [S]	Bauabfälle mit freien oder sich freisetzenden Asbestfasern	D151
17 06 98 [nk]	Asbesthaltige Bauabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 05 fallen	D151, D152
17 09	Sonstige Bauabfälle (einschliesslich gemischte Bauabfälle)	
17 09 03 [S]	Gemischte Bauabfälle sowie sonstige Bauabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	R152, R153
17 09 04 [ak]	Gemischte Bauabfälle sowie sonstige verschmutzte Bauabfälle	7011, 7032
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 98 [nk]	Brandschutt und anderer Schutt anderswo nicht genannt	R151, R152

- 2.2. Einengende Bestimmungen zur Abfallannahme und Verarbeitung:

- Metallabfälle mit PCB-haltigen Beschichtungen sind unter dem Code **17 04 09 [S]** anzunehmen. Bei PCB-Konzentrationen >2g/Tonne Stahl muss die Beschichtung fachgerecht entfernt und die separierte Beschichtung über ein bewilligtes Unternehmen entsorgt werden.
- Projektile und deren Rückstände aus der Wartung von künstlichen Kugelfangsystemen sind unter dem Code **17 04 09 [S]** anzunehmen.
- Fenster mit asbesthaltigem Fensterkitt sind unter dem Code **17 06 05 [S]** anzunehmen.

- Unter dem Code **17 09 03 [S]** dürfen ausschliesslich Kugelfangmaterialien (Gummi, Holz) angenommen werden.
 - Unter dem Code **17 09 04 [ak]** dürfen nur gemischte Bauabfälle angenommen werden.
- 2.3. Bauabfälle mit freien oder sich freisetzenden Asbestfasern, müssen in geeigneten, staubdicht verschliessbaren Gebinden (z.B. reissfeste Kunststoffsäcke) gesammelt, gelagert, transportiert und der Entsorgung zugeführt werden.
Staubfreisetzungen durch undichte Gebinde müssen vermieden werden. Undichte Gebinde müssen unverzüglich abgedichtet oder neu verpackt werden. Staub ist nass oder mit einem Asbeststaubsauger (Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69, mit Zusatzanforderung Asbest) gründlich zu reinigen. Wird Abfall mit schwachgebundenem Asbest bis zur Beseitigung zwischengelagert, muss er gegen den Zugriff Unbefugter gesichert werden. Alle Gebinde sind vorschriftsgemäss zu kennzeichnen.

3. Altmetall und Altwaren

- 3.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden (Erläuterungen vgl. Anhang):

Nicht kontrollpflichtige Abfälle gemäss VVEA		
1301	Nach VeVA nicht kontrollpflichtige chemische Abfälle	R151, R152
3301	Metalle aus kommunalen und übrigen Sammlungen	R152, R153
3302	Nach VeVA nicht kontrollpflichtige metallische Abfälle	R152, R153
7302	Nach VeVA nicht kontrollpflichtige Schlämme und Behandlungsrückstände	R152, R153
7303	Brennbare Schlämme und Behandlungsrückstände	R152, R153
8306	Andere Kunststoffabfälle	R152, R153
8309	Andere brennbare Abfälle aus kommunalen und übrigen Sammlungen	R152, R153
15 01	Verpackungen (einschliesslich kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 01 [nk]	Verpackungen aus Papier und Karton	R152, R153
15 01 10 [S]	Verpackungen, die Rückstände von Stoffen oder Sonderabfällen mit besonders gefährlichen Eigenschaften enthalten oder durch Stoffe oder Sonderabfälle mit besonders gefährlichen Eigenschaften verunreinigt sind	R151, R153
16 01	Abfälle von Altfahrzeugen verschiedener Verkehrsträger	
16 01 03 [ak]	Altreifen	3011, 3024
16 01 04 [ak]	Altfahrzeuge	3015, 3022
16 01 06 [ak]	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	3015, 3022
16 01 07 [S]	Ölfilter	R152, R153
16 01 10 [S]	Explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	R153
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
16 05 04 [S]	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschliesslich Halonen)	D151, R153
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen	
20 01 01 [nk]	Papier und Karton	R152, R153
20 01 11 [nk]	Textilien	R152, R153
20 01 39 [nk]	Kunststoffe	R152, R153

- 3.2. Einengende Bestimmungen zur Abfallannahme und Verarbeitung:
- Unter dem Code **15 01 10 [S]** dürfen nur vollständig entleerte Stahl- und Kunststofffässer angenommen werden. Fässer mit Rückständen von Stoffen mit besonders gefährlichen Eigenschaften von mehr als 0.1% des Fass-Nenninhaltes gelten nicht als leer und dürfen nur entgegengenommen, zwischengelagert und ohne weitere Behandlung einem autorisierten Entsorgungsunternehmen weitergeleitet werden.
 - Unter dem Code **16 01 10 [S]** dürfen nur ausgebaute Airbags angenommen werden. Die maximale Lagermenge für ausgebaute Airbags beträgt 200 kg.
 - Unter dem Code **16 05 04 [S]** dürfen ausschliesslich halonfreie Feuerlöscher verwertet werden. Halonlöscher dürfen nur entgegengenommen, zwischengelagert und ohne weitere Behandlung einem autorisierten Entsorgungsunternehmen weitergeleitet werden.
- 3.3. Ankommende Altfahrzeuge mit Klimaanlage sind in einer separaten Liste zu erfassen (Eingangdatum, Marke, Typ und Farbe). Die Liste ist der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
- 3.4. Altfahrzeuge müssen vor dem Zusammendrücken gemäss der Vollzugshilfe des BAFU "Trockenlegen durch das Entfernen von Betriebsflüssigkeiten" vom 19.05.2018 trockengelegt werden. Unter das Trockenlegen fällt auch die fachgerechte Entfernung der Kältemittel bei Klimaanlagen. Dazu müssen im Betrieb folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- Ein Mitarbeiter der Firma muss über die Fachbewilligung Kältemittel gemäss Art. 7 ChemRRV verfügen.
 - Im Betrieb muss ein vorschriftskonformes Klimaservicegerät vorhanden sein.
- 3.5. Die Altreifen müssen unter Dach oder in geschlossenen Containern gelagert werden.
- 3.6. Die Altreifen dürfen lediglich sortiert und falls erforderlich von den Felgen abgezogen werden. Nicht gebrauchsfähige Reifen sind an einen bewilligten Entsorger weiterzuleiten.
- 3.7. Die Klassierung gebrauchter Gebinde richtet sich nach der Vollzugshilfe des BAFU "Klassierung von metallischen Abfällen (ohne Altfahrzeuge und elektrische und elektronische Geräte) und Abfällen aus der Behandlung von metallischen Abfällen" vom 22.03.2018. Gebrauchte Gebinde fallen unter Metall- resp. Kunststoffabfälle, nicht klassiert als [S] oder [ak], wenn sie vollständig entleert sind und keine besonders gefährliche Stoffe und Zubereitungen enthalten haben.
- 3.8. Mit Lebensmitteln verunreinigte Verpackungen, Kunststoffabfälle etc. sind auf befestigten Flächen in gedeckten, dichten Mulden oder unter Dach zu lagern.

4. Elektrische und elektronische Geräte

- 4.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden (Erläuterungen vgl. Anhang):

16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 09 [S]	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	D151
16 02 11 [ak]	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW oder H-FKW enthalten	7011, 7032
16 02 13 [ak]	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 oder 20 01 21 fallen	3014, 3025, 7011
16 02 16 [nk]	Aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 oder 16 02 97 fallen	R152, R153
16 02 97 [ak]	Aus gebrauchten Geräten entfernte elektronische Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 und 16 02 16 fallen	3025, 7032
16 02 98 [ak]	Altmetallkabel	3025, 7011
16 06	Batterien und Akkumulatoren	
16 06 01 [S]	Bleibatterien und Bleiakkumulatoren	R151
16 06 97 [S]	Lithium-Batterien und Lithium-Akkumulatoren	R151, R153
16 06 98 [S]	Gemische von Batterien und/oder Akkumulatoren	R151, R153

- 4.2. Der Umgang mit den entgegengenommenen Geräten hat gemäss Arbeitshandbuch der SENS zu erfolgen.
- 4.3. Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten, sind in Kunststoffboxen in einem Lagerbereich ohne Brandbelastung zu lagern, die maximale Lagermenge beträgt 2000 kg.
- 4.4. Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten dürfen nur zwischengelagert und an einen bewilligten Entsorger weitergeleitet werden.
- 4.5. Batterien und Akkumulatoren sind in Kunststoffboxen auf befestigten Flächen unter Dach zu lagern.
- 4.6. Lithium-Batterien und -Akkumulatoren sind separat und kurzschlussgeschützt in feuerfesten Gebinden in einem Lagerbereich ohne Brandbelastung zu lagern.
- 4.7. Die Kühlgeräte dürfen nur entgegengenommen, zwischengelagert und ohne weitere Behandlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.
- 4.8. Bei besonderen Vorkommnissen, insbesondere bei gravierenden Entsorgungsproblemen, (z. B. radioaktive Komponenten), ist das AWA unverzüglich zu benachrichtigen.

5. Holzabfälle

- 5.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden (Erläuterungen vgl. Anhang):

Nicht kontrollpflichtige Abfälle gemäss VVEA		
6301	Naturbelassenes Holz	R151, R152
6302	Restholz	R151, R152
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 97 [ak]	Altholz von Baustellen, Abbrüchen, Renovationen und Umbauten	7011, 7032
17 02 98 [S]	Problematische Holzabfälle	R151, R152
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen von Siedlungsabfällen	
20 01 37 [S]	Problematische Holzabfälle	R151, R152
20 01 38 [nk]	Abfälle von naturbelassenem Holz	R151, R152
20 01 98 [ak]	Holzabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 37 oder 20 01 38 fallen	7011, 7032

- 5.2. Die Bewilligungsnehmerin führt eine Eingangskontrolle durch und dokumentiert diese. Die Dokumentation umfasst die Bezeichnung und die Herkunft der Abfälle (Baustelle) sowie Angaben über Art und Menge des Materials. Sie liegt bei Inspektionen zur Einsicht vor.
- 5.3. Altholz und problematische Holzabfälle dürfen nur auf befestigter und über die Schmutzwasserkanalisation entwässerter Fläche gelagert und umgeschlagen werden. Geschreddertes Altholz ist zusätzlich vor der Witterung geschützt zwischenzulagern (überdacht oder in Containern mit einer Blache zugedeckt).
- 5.4. Problematische Holzabfälle sind von den übrigen Holzabfällen zu trennen. Von gemischten Abfällen aussortierte Holzabfälle gelten entweder als Altholz oder als problematische Holzabfälle. Die Vermischung von problematischen Holzabfällen mit anderen Holzabfällen ist verboten.
- 5.5. Qualitätskontrolle, Probenahme und Analyse der Holzabfälle sind gemäss der Vollzugshilfe des BAFU "Kontrolle der Qualität von Holzabfällen" durchzuführen. Die Resultate der Qualitätskontrolle sind jeweils umgehend und unaufgefordert dem AWA zuzustellen. Die Analysenresultate sind während 5 Jahren aufzubewahren. Bei Überschreitungen der in der Vollzugshilfe angegebenen Richtwerte sind die eingeleiteten Massnahmen dem AWA mitzuteilen.

6. Sonderabfälle

6.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden (Erläuterungen vgl. Anhang):

12 01	Abfälle aus der Oberflächenbearbeitung von Metall und Kunststoff	
12 01 18 [S]	Ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	D151
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 02 [S]	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschliesslich Ölfilter anderswo nicht genannt), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	D151, R151
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen von Siedlungsabfällen	
20 01 21 [S]	Quecksilberhaltige Leuchtmittel	R151, R152
20 01 94 [S]	Quecksilberhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 fallen	R151
20 01 97 [S]	Kleinmengen vermischter Sonderabfälle aus Haushalten	D151, D152

- 6.2. Die Bewilligungsnehmerin hat durch eigene Kontrollen zu garantieren, dass keine nicht bewilligten Abfälle angenommen und behandelt werden.
- 6.3. Sonderabfälle (Farbabfälle, Batterien, Altöl in Kleingebinden usw.) sind getrennt in dichten Paletten unter Dach zu lagern und einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.

7. Sammelstelle für Sonderabfälle aus Haushaltungen

7.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden:

Im Rahmen der privaten Sammelstelle dürfen Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sowie nicht branchenübliche Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle aus dem Kleingewerbe angenommen werden (z. B. Medikamente, Farben, Lacke, Lösungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, quecksilberhaltige Geräte und Batterien, Säuren, Entkalker, Laugen, Javelwasser, andere Chemikalien und Gifte, Leuchtstoffröhren, Motoren- und Speiseöl).

7.2. Nicht angenommen werden dürfen:

- regelmässig anfallende, branchentypische Sonderabfälle des Gewerbes (z.B. Farbabfälle aus Malerbetrieben)
- Sprengstoffe, Waffen und Munition (Auskunft durch Kantonspolizei, Tel. 031 638 60 60)
- radioaktive Abfälle (Auskunft erteilt das Bundesamt für Gesundheit, Abt. Strahlenschutz, Tel. 058 462 96 14)
- infektiöse Abfälle

7.3. Die Bewilligungsnehmerin hat durch eigene Kontrollen zu garantieren, dass keine nicht bewilligten Abfälle angenommen und behandelt werden.

7.4. Die gesammelten Sonderabfälle werden ausschliesslich zwischengelagert und sind entsprechend den Vorschriften der VeVA zu kennzeichnen und mit den vorgeschriebenen Begleitscheinen regelmässig einem autorisierten Empfänger abzugeben. Die in Kleingebinden angelieferten Sonderabfälle können unter dem LVA-Code 20 01 97 [S] zusammengefasst werden. Dagegen werden Altöl, Speiseöl, Batterien, Farben, Medikamente usw. einzeln codiert und mit separatem Begleitschein abgegeben.

7.5. Ausser beim Speiseöl und beim klar spezifizierten Motorenöl dürfen Sonderabfälle weder zusammengeschüttet noch vermischt werden.

7.6. Wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nur über Auffangschalen aus lagergutbeständigem Material, geschützt vor Regen und Schlagregen, gelagert werden. Keinesfalls dürfen wassergefährdende Flüssigkeiten wie Motorenöl, Farben, Lösemittel, Säuren etc. in ein Gewässer, in die Kanalisation oder in den Boden gelangen. Um dies zu gewährleisten, sind für den Havariefall geeignete Utensilien (Bindemittel, Abdichtmaterial) bereitzustellen.

- 7.7. Die in Gebinden angelieferten Sonderabfälle müssen so voneinander getrennt gelagert werden, dass im Fall einer Havarie keine gefährlichen chemischen Reaktionen wie Explosionen, Bildung von toxischen Gasen, Hitzeentwicklung ablaufen können. Insbesondere müssen saure, alkalische, oxidierende, brennbare und nicht identifizierbare Stoffe voneinander getrennt werden (dies kann beispielsweise durch die Verwendung von lagertgutbeständigen Auffangschalen oder Transportkisten erreicht werden). Wässrige Sonderabfälle sind frostsicher zu lagern.
- 7.8. Für den Betrieb einer Sammelstelle für Sonderabfälle müssen der Betreiber wie auch dessen Mitarbeitende geschult sein. Das Fachwissen ist innerhalb von 5 Jahren durch Wiederholungsschulungen zu aktualisieren. Die Teilnahme an Schulungen und Wiederholungsschulungen ist nachzuweisen.
- 7.9. Während den Öffnungszeiten muss geschultes Personal anwesend sein. Ausserhalb der Öffnungszeiten ist die Sammelstelle abzuschliessen.

8. Ausnahmen für nicht bewilligte Abfälle

- 8.1. Das AWA kann die Liste der zur Annahme bewilligten Abfälle auf Gesuch hin für ähnliche Abfälle, Versuchsreihen oder Einzelfälle erweitern. Die Gesuche sind mittels der Internet-Applikation EGI (<https://egi-aei.ch>) einzureichen.

9. Sicherheitsvorkehrungen

- 9.1. Für Havariefälle, zum Beispiel Ölverluste, sind die nötigen Bekämpfungsmittel wie Ölbinder bereitzustellen. Vorkommnisse mit ausfliessenden wassergefährdenden Flüssigkeiten sind unverzüglich der Kantonspolizei oder der Feuerwehr zu melden.
- 9.2. Die Bewilligungsnehmerin hat Vorkehrungen zu treffen, damit keine Abfälle illegal abgelagert werden (z.B. durch Verbotstafeln, Absperrungen, Umzäunungen usw.). Wenn trotzdem unzulässiges Material zugeführt wird, ist dieses umgehend in einer bewilligten Abfallbehandlungsanlage zu entsorgen.

10. Mengenbeschränkung

- 10.1. Die Menge der insgesamt verarbeiteten Abfälle darf die in der UVP (Bericht vom 30. Juni 2005) zugrunde gelegten Werte nicht überschreiten.
- 10.2. Die Menge gelagerter Reifen darf 50 Tonnen nicht überschreiten.
- 10.3. Die maximale Lagermenge für Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten beträgt 2'000 kg.

11. Meldepflicht

- 11.1. Spezielle Vorfälle wie Schwierigkeiten mit Abfällen oder wiederholt zurückgewiesene Abfälle sind unverzüglich dem AWA zu melden.
- 11.2. Die Bewilligungsnehmerin meldet die erforderlichen Angaben über die angenommenen Sonderabfälle [S] nach Art. 12 Abs. 1 und 3 VeVA auf elektronischem Weg mittels des Informatikprogrammes veva-online (www.veva-online.admin.ch). Die Meldung muss innert 30 Arbeitstagen nach Ende jedes Quartals erfolgen. Das Quartal ist als Bestätigung auch dann abzuschliessen, wenn in einer Periode keine Sonderabfälle angenommen wurden.
- 11.3. Die Bewilligungsnehmerin meldet einmal jährlich die erforderlichen Angaben über die angenommenen anderen kontrollpflichtigen Abfälle [ak] nach Art. 12 Abs. 2 und 3 VeVA auf elektronischem Weg mittels des Informatikprogrammes veva-online (www.veva-online.admin.ch). Die Meldung muss innert 30 Arbeitstagen nach Ende jedes Jahres erfolgen. Das Jahr ist als Bestätigung auch dann abzuschliessen, wenn in einer Periode keine anderen kontrollpflichtigen Abfälle angenommen wurden.
- 11.4. Die Bewilligungsnehmerin meldet dem AWA innert 30 Arbeitstagen nach Ende des Jahres die Menge der im vergangenen Jahr in der Sammelstelle angenommenen Sonderabfälle, aufgeschlüsselt nach Abfallarten (Farben, Medikamente, Chemikalien, Lösemittel, Altöl usw.) per E-Mail an abfall.awa@be.ch. Wurde in einer Periode keine Sonderabfälle in der Sammelstelle angenommen, ist eine Meldung über 0 kg zu bestätigen.

11.5. Die Bewilligungsnehmerin stellt dem AWA einmal jährlich ein Verzeichnis über die angenommenen Mengen der in VVEA Anhang 1 genannten Abfallarten mit Angabe deren Herkunft zu. Die Meldung muss innert 30 Arbeitstagen nach Ende jedes Jahres erfolgen. Die erste Meldung für das Jahr 2021 muss demnach im Februar 2022 erfolgen.

12. Veränderungen im Betrieb

12.1. Wesentliche Änderungen im Betrieb, insbesondere abgeänderte oder neue Behandlungsmethoden, Erneuerung von Anlagen, Verlegung des Betriebsstandortes und Wechsel in der Betriebsleitung sowie bei Schlüsselpersonen sind innert Monatsfrist dem AWA zu melden.

13. Dauer der Bewilligung

13.1. Die Bewilligung ist befristet bis zum **30. November 2025**. Mindestens vier Monate vor Ablauf dieser Frist hat die Bewilligungsnehmerin dem AWA schriftlich ein Erneuerungsgesuch zu stellen.

14. Gebühr

14.1. Für diese Bewilligung ist gestützt auf Art. 14 GebV eine Gebühr von Fr. **1180** - zu entrichten. Dieser Betrag wird separat in Rechnung gestellt.

Hinweise

- Widerhandlungen gegen diese Bewilligung können nach Art. 60 und 61 USG, nach Art. 37 AbfG oder nach Art. 292 StGB mit Busse bestraft werden.
- Die Bewilligungsnehmerin haftet für alle Schäden, die aus dem Empfang und der Behandlung von Abfällen entstehen. Der Staat haftet nicht für Schäden, die in Ausübung dieser Bewilligung entstehen.
- Das AWA kann bei Bedarf zusätzliche Untersuchungen und Abklärungen anordnen. Die anfallenden Kosten gehen grundsätzlich zu Lasten der Bewilligungsnehmerin.
- Folgende Merkblätter, Vollzugshilfen und Richtlinien entsprechen dem Stand der Technik und sind zu beachten:
 - Allgemeine Anforderungen an Sortierplätze für Bauabfälle (AWA, Mai 2009)
 - Merkblatt Gewässerschutzvorschriften für die Herstellung, Lagerung und Verwendung von Recyclingbaustoffen (AWA, Mai 2018)
 - Vollzugshilfe des BAFU "Klassierung von Altreifen und Abfällen aus der Behandlung von Altreifen"
 - Vollzugshilfen des BAFU "Umweltverträgliche Entsorgung von Altreifen"
 - Vollzugshilfen des BAFU "Umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen"
 - Vollzugshilfen des BAFU "Umweltverträgliche Entsorgung von metallischen Abfällen"
 - Allgemeine Gewässerschutzvorschriften für Auto- und Altmittelverwertungsbetriebe (AWA, März 2007)
 - Vollzugshilfen des BAFU "Umweltverträgliche Entsorgung von elektrischen und elektronischen Geräten"
 - Faktenblatt Leuchtmittel (BUWAL, Juni 2005)
 - Vollzugshilfe des BAFU "Klassierung von Holzabfällen und Abfällen aus der Behandlung von Holzabfällen"
 - Vollzugshilfen des BAFU "Umweltverträgliche Entsorgung von Holzabfällen"
- Die Bewilligung kann insbesondere dann jederzeit ohne Entschädigungspflicht entzogen werden, wenn:
 - die Bewilligungsnehmerin die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt oder gegen Bestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung verstösst
 - die Auflagen der Bewilligung nicht eingehalten wurden

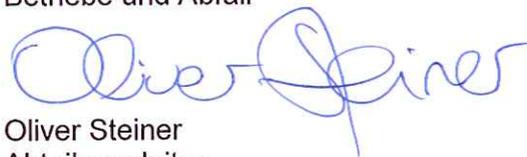
- Einrichtungen, Anlagen oder Lagerplätze den Vorschriften nicht entsprechen
 - eine umweltverträgliche Entsorgung der entgegengenommenen Abfälle nicht gewährleistet ist
 - Personen ohne Arbeitsbewilligung beschäftigt werden oder diesen Räumlichkeiten oder Betriebsflächen zum Verrichten von Arbeiten zur Verfügung gestellt werden.
- Das AWA hat jederzeit das Recht, den Betrieb zu besuchen, Dokumente zu überprüfen (z.B. Begleitscheine, Lieferscheine, Entsorgungsnachweise usw.), Anlagen zu kontrollieren, Proben zu erheben sowie zu fotografieren. Analysenkosten werden in der Regel der Bewilligungsnehmerin verrechnet.
 - Zu beachten sind Bedingungen und Auflagen anderer Behörden insbesondere in den Bereichen Bauvorschriften, Luftreinhaltung, Gewässerschutz, Brandverhütung, Arbeitnehmerschutz.
 - Das AWA kann, gestützt auf die GebV, für Mahnungen eine Gebühr bis zu Fr. 80.- erheben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bewilligungsentscheid kann innerhalb von 30 Tagen seit seiner Eröffnung bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Freundliche Grüsse

AWA Amt für Wasser und Abfall
Betriebe und Abfall



Oliver Steiner
Abteilungsleiter

Zur Eröffnung per Einschreiben an

- Bühlmann Recycling AG, Crauxstr. 4, 1797 Münchenwiler

Kopie an

- Regierungsstatthalteramt, Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen
- Gemeinde Münchenwiler, Gemeindeschreiberei, 1797 Münchenwiler
- AWA/Rs

Anhang

Abkürzungen

AbfG	Gesetz über die Abfälle vom 18. Juni 2003
[ak]	andere kontrollpflichtige Abfälle gemäss LVA
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BAFU	Bundesamt für Umwelt
EGI	Entsorgungsgenehmigung via Internet
GebV	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995
KoG	Koordinationsgesetz vom 21. März 1994
LVA	Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005
[nk]	nicht kontrollpflichtige Abfälle gemäss LVA
[S]	Sonderabfälle gemäss LVA
SENS	Stiftung Entsorgung Schweiz
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937
SWICO	Schweizerischer Wirtschaftsverband der Anbieter von Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983
UVB	Bericht über die Umweltverträglichkeit / Umweltverträglichkeitsbericht
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVPV	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988
VeVA	Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005
VREG	Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998
VWEA	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015

Behandlungscodes mit den zugehörigen Prozesscodes

D151	Zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem im Teil A des Anhangs 2 der LVA aufgeführten Verfahren zu unterziehen (Gebinde werden nicht entleert)	
D152	Zusammenführen, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem im Teil A des Anhangs 2 der LVA aufgeführten Verfahren zu unterziehen (keine Aufbereitung, Gebinde werden entleert)	
R151	Zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem im Teil B des Anhangs 2 der LVA aufgeführten Verfahren zu unterziehen (Gebinde werden nicht entleert)	7011
R152	Zusammenfügen, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem im Teil B des Anhangs 2 der LVA aufgeführten Verfahren zu unterziehen (keine Aufbereitung, Gebinde werden entleert)	7032
R153	Sortieren, zusammenfügen, aufbereiten, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem im Teil B des Anhangs 2 der LVA aufgeführten Verfahren zu unterziehen (der Abfall wird dabei verändert, es werden z.B. Teilmengen entfernt oder Eigenschaften des Abfalls verändert)	3011 3014 3015 3022 3024 3025

Prozesscodes

3011	Sortieren
3014	Zerlegen
3015	Trockenlegen, Entfrachten und/oder Zerlegen
3022	Schreddern
3024	Schreddern und/oder Mahlen
3025	Zerkleinern und Trennen
7011	Zwischenlagern von Transportbehältern (Transportbehälter werden nicht geleert)
7032	Zusammenfügen und zwischenlagern (ohne Sortierung)

Codierungsschlüssel der nicht kontrollpflichtigen Abfallarten

- Vierstelliger Abfallcode gemäss Verzeichnis Anhang 1 der VVEA (Abfallgruppe)
- Sechstelliger Abfallcode gemäss Verzeichnis Anhang 1 der LVA zur Berichterstattung

VVEA-Code	LVA-Code	Bezeichnung
1301	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
1301	11 05 99	Abfälle anderswo nicht genannt
1301	16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
1301	16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
1301	16 05 09	Gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen (aus Gasen in Druckbehältern und Chemikalien)
1301	16 08 03	Gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, anderswo nicht genannt
1301	20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29
3301	15 01 04	Verpackungen aus Metall
3301	20 01 40	Metalle
3302	02 01 10	Metallabfälle
3302	10 02 10	Walzzunder
3302	10 12 06	Verworfenen Formen
3302	11 05 01	Hartzink
3302	12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
3302	12 01 02	Eisenstaub und -teile
3302	12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 98 fallen
3302	12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 98 fallen
3302	12 01 13	Schweissabfälle
3302	16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
3302	16 01 16	Flüssiggasbehälter
3302	16 01 17	Eisenmetalle

3302	16 01 18	Nichteisenmetalle
3302	16 01 22	Bestandteile anderswo nicht
3302	16 01 99	Abfälle anderswo nicht genannt
3302	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
3302	17 04 02	Aluminium
3302	17 04 03	Blei
3302	17 04 04	Zink
3302	17 04 05	Eisen und Stahl
3302	17 04 06	Zinn
3302	17 04 07	Gemischte Metalle
3302	19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
3302	19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle
3302	19 10 02	Nichteisenmetall-Abfälle
3302	19 12 02	Eisenmetalle
3302	19 12 03	Nichteisenmetalle
6301	03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
6301	03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
6301	19 12 07	Abfälle von naturbelassenem Holz
6302	03 01 05	Ausschliesslich mechanisch bearbeitetes Restholz
6302	15 01 98	Einwegpaletten aus Massivholz
7302	10 01 99	Abfälle anderswo nicht genannt
7302	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke (einschliesslich granuliert Hochofenschlacke) aus der Eisen- und Stahlindustrie
7302	10 02 02	Unverarbeitete Schlacke
7302	10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
7302	10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
7302	10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 10 02 13 fallen
7302	10 02 15	Andere Schlämme und Filterkuchen
7302	10 02 99	Abfälle anderswo nicht genannt
7302	10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
7302	10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 19 fällt
7302	10 03 22	Andere Teilchen und Staub (einschliesslich Kugelmühlensstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
7302	10 03 24	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
7302	10 03 26	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen

7302	10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
7302	10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
7302	10 03 99	Abfälle anderswo nicht genannt
7302	10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
7302	10 04 99	Abfälle anderswo nicht genannt
7302	10 05 01	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)
7302	10 05 04	Andere Teilchen und Staub
7302	10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
7302	10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
7302	10 05 99	Abfälle anderswo nicht genannt
7302	10 06 01	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)
7302	10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
7302	10 06 04	Andere Teilchen und Staub
7302	10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
7302	10 06 99	Abfälle anderswo nicht genannt
7302	10 07 01	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)
7302	10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
7302	10 07 03	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
7302	10 07 04	Andere Teilchen und Staub
7302	10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
7302	11 01 99	Abfälle anderswo nicht genannt
7302	11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 15 fallen
7302	11 02 99	Abfälle anderswo nicht genannt
7302	11 05 02	Zinkasche, Abschöpfung, Zinkkrätze, Abschaum
7302	12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
7302	12 01 99	Abfälle anderswo nicht genannt
7302	16 03 04	Anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
7302	16 07 99	Abfälle anderswo nicht genannt
7302	16 10 02	Wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
7302	16 10 04	Wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
7302	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Sclacken (z. B. KVA-Sclacken einschliesslich KVA-Sclacken vermischt mit sauer gewaschenen Filterstäuben) mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen

7302	19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
7302	19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
7302	19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
7302	19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
7302	19 01 99	Abfälle anderswo nicht genannt
7302	19 02 03	Vorgemischte Abfälle, die keine Sonderabfälle enthalten
7302	19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
7302	19 02 99	Abfälle anderswo nicht genannt
7302	19 04 01	Verglaste Abfälle
7302	19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
7302	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
7302	19 08 99	Abfälle anderswo nicht genannt
7302	19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
7302	19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden oder von Aushub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
7303	19 02 10	Brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 oder 19 02 09 fallen
7303	19 12 10	Brennbare Abfälle (Brennstoff aus Abfällen)
8306	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
8306	07 02 13	Kunststoffabfälle
8306	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
8306	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
8306	16 01 19	Kunststoffe
8306	17 02 03	Kunststoff
8306	19 12 04	Kunststoff und Gummi
8309	15 01 05	Verbundverpackungen
8309	15 01 06	Gemischte Verpackungen
8309	20 01 99	Sonstige Fraktionen anderswo nicht genannt
8309	20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle
8309	20 03 07	Sperrmüll
8310	17 09 98	Gemischte brennbare Bauabfälle (z. B. Holz, Papier, Karton und Kunststoffe)
8310	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen